Art. 13 Landesplanungsbeirat, Verordnungsermächtigung

[1]Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat, der diese durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützt. [2]Den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. [3]Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.